



## Informationen für den Vereins- und Freizeitsport im Kanton Nidwalden ab 13.09.2021

Am 8. September hat der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen innerhalb der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) Änderungen bezüglich der Covid-Zertifikatspflicht angeordnet. Die angepasste Verordnung tritt ab 13. September 2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Die Abteilung Sport hat die wichtigsten Punkte zusammengetragen.

Auszug aus dem Update FAQ des BASPO vom 13.09.2021: <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#lockerungen>

### Zertifikatspflicht für sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben.

- Für sportliche Aktivitäten in Aussenbereichen gibt es keine Einschränkungen.
- Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete (3G).
- Mit Innenräumen gemeint sind öffentlich zugängliche Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetriebe, wie Hallenbäder und Aquaparks, Fitnesscenter usw., in denen Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen.
- Zertifikatspflicht gilt auch für Spa-Einrichtungen und Fitnessräumen in Hotels.
- Die 30 Personen-Regel gilt auch für gemischte Gruppen von Ü16 und U16, ebenfalls im Muki-/Vaki-Turnen wo die Kinder U5-jährig sind.
- Für Wettkämpfe in Innenräumen gilt Zertifikatspflicht, auch wenn aus beiden Mannschaften inkl. Trainer und Betreuer weniger als 30 Personen vor Ort sind, da es sich nicht um eine beständige Gruppe handelt.

### Ausnahmen:

- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten (bspw. heruntergelassene Trennwände) in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- Für U16 gilt keine Zertifikatspflicht.
- Für eigenständige Yoga- und Pilatesstudios gilt keine Zertifikatspflicht, max. Anzahl Leute pro Gruppe ist 30 (inkl. Leitende).



## Schutzkonzept

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen nach wie vor ein Schutzkonzept haben. Ebenso benötigen Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

### Sportveranstaltungen im Freien ohne Zertifikat

- Wenn die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher (inkl. Teilnehmenden) nicht grösser als 1000 ist.
- Nur wenn eine Sitzpflicht besteht, darf die maximale Anzahl von 1000 Besucherinnen und Besuchern eingelassen werden.
- Wenn auch Stehplätze zur Verfügung stehen oder man sich frei bewegen kann, dürfen max. 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden; hier werden die Teilnehmenden nicht mitgezählt.
- Die Einrichtung darf nur zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

### Sportveranstaltungen mit Zertifikat

- Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen.
- In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.
- Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

## Lager

Unter den geltenden Regeln und Rahmenvorgaben des Bundes vom 09.09.2021 (siehe [www.sport.nw.ch](http://www.sport.nw.ch) → Sport trotz Corona → Informationen für Sportorg. u. Gemeinden) für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich sind Lager möglich.

### Empfehlung:

Der Vereins- und Freizeitsport nimmt auch in der jetzigen Massnahmen-Phase eine zentrale Funktion ein. Ein Mindestmass an sportlicher Betätigung ist für das körperliche und seelische Wohlbefinden vieler Kinder, Jugendlicher und Erwachsener von grosser Bedeutung. Entsprechend empfiehlt die schweizerische Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) den verantwortlichen Kantons- und Gemeindebehörden sowie den Anlagenbetreibern, die Sport- und Bewegungsaktivitäten soweit wie möglich unter den geltenden Schutzmassnahmen stattfinden zu lassen.

## Weitere Informationen

Auf der Webseite der Abteilung Sport ([www.sport.nw.ch](http://www.sport.nw.ch) → Sport trotz Corona) stehen zusätzliche Informationen für Sportorganisationen und Sportanlagenbetreiber zur Verfügung. Bei Fragen kontaktieren Sie die Abteilung Sport im Amt für Volksschulen und Sport per Telefon: 041 618 74 06 oder per Email: [philipp.hartmann@nw.ch](mailto:philipp.hartmann@nw.ch)

Stans, 14.09.2021, Abteilung Sport Nidwalden